

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Ausgabe: Kiel, den 12. Juni

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —
II. Bekanntmachungen.

Deutscher Evangelischer Kirchentag in Berlin (S. 45). — Dienstanweisung für den Landeskirchenbaumeister beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel (S. 45). — Richtlinien über Bewilligung von landeskirchlichen Baubehilfen (S. 46). — Kirchl. Statistik 1949 (S. 47). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 55). — Amtshandlungen von emeritierten Geistlichen (S. 55). — Zusammensetzung der Disziplinarämtern und Disziplinarhöfe im Kalenderjahr 1951 (S. 55). — Abschluß von Erbbauverträgen (S. 55). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norddithmarschen (S. 56). — Naturalpacht. Erhöhung des Pachtzinses (S. 56). — Sonntagsbeerdigungen (S. 56). — Plakatmission „Goldene Worte“ (S. 56). — Konfirmandenordnung (S. 56). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 57). — Deutscher Evangelischer Kirchentag Berlin 1951 (S. 57). — Informationsblatt Evangelische Welt (S. 57). —
III. Personalien (S. 57).

BEKANNTMACHUNGEN

Deutscher Evangelischer Kirchentag in Berlin: 11.—15. 7. 1951.

Kiel, den 19. Mai 1951.

Auf diese größte kirchliche Versammlung der evangelischen Christenheit in Deutschland für das Jahr 1951 weisen wir Gemeinden wie Pastoren, die kirchlichen Werke wie die kirchlichen Körperschaften mit Nachdruck hin. Neben der äußeren Teilnahme soll bei solchen großen Tagungen die innere Zurechtfindung stehen. Wir bitten unsere Gemeinden, die Sache des Kirchentages als eine gesamtkirchliche Aufgabe anzusehen und für sein Gelingen Fürbitte zu halten. In vielen Gemeinden wird für den Kirchentag in den Gottesdiensten des Juni und Anfang Juli gebetet werden.

Das Präsidium des Kirchentages hat eine Abkündigung verfaßt, die zur Verlesung vor der Gemeinde bestimmt ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Daß der Deutsche Evangelische Kirchentag in diesem Jahre vom 11.—15. Juli in Berlin stattfinden soll, hat alle Gemeinden in Deutschland mit großer Freude erfüllt. Die Vorbereitungen sind voll im Gange. Viele Opfer sind gefordert, und allerlei Menschen haben sich schon bereit erklärt, den Kirchentag als eine wichtige Gelegenheit zum persönlichen Dienst auf Herz und Gewissen zu nehmen.

In allen Städten und Dörfern Deutschlands in Ost und West werden die Themen des Kirchentages an Hand des Vorbereitungsheftes durchgesprochen, und auch hier in unserer Gemeinde wird dieses Heft uns helfen, die Fragen, die der christlichen Gemeinde aufgegeben sind, nach Gottes Willen zu beantworten.

Das genaue Programm des Kirchentages wird bald erscheinen. Schon jetzt ist die Gemeinde gebeten, die Anmeldungen für Berlin vorzunehmen, damit von dort aus entsprechend der Anmeldungszahl Sonderzüge aus ganz Deutschland zusammengestellt werden können.

Wenn wir uns auf den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin freuen, so wollen wir dieser Begegnung vor Gott im Gebet gedenken und es erbiten, daß unser Zusammensein mit dem Zeugnis „Wir sind doch Brüder“ vor Gott ein Lob werde, für die Welt ein Dienst und für uns alle ein Trost.“

Wir überlassen den Kirchenvorständen, Zeit und Ort für die Verlesung nach den gegebenen Verhältnissen zu bestimmen.

Weitere Bekanntgaben über den geplanten Kirchentag bleiben vorbehalten. Wir erinnern an die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1951, Stück 9—10, S. 41 enthaltene Veröffentlichung J.-Nr. 7523/I vom 23. Mai 1951.

Die Kirchenleitung
D. Halpmann.

RL. Tgb. Nr. 627.

Dienstanweisung

für den Landeskirchenbaumeister beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt in Kiel.

Kiel, den 26. Mai 1951.

§ 1

Der Landeskirchenbaumeister hat dem Landeskirchenamt sowie den Kirchengemeinden und Kirchengemeindevorständen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in allen Angelegenheiten der kirchlichen Bauverwaltung technisch- und künstlerisch-sachverständigen Rat zu erteilen.

Im einzelnen obliegt ihm:

- 1) die Prüfung und, falls das Landeskirchenamt ihn dazu beauftragt, auch die Aufstellung von Bauprogrammen für Neu-, Um- und Wiederherstellungsbauten nebst Entwurf der dazu erforderlichen Ideenentwürfe,
- 2) die Prüfung von Entwürfen, Plänen, Kostenanschlägen und Angaben erforderlicher Änderungen für Neu-, Um- und Wiederherstellungsbauten,
- 3) die Abgabe von Gutachten über einzelne bei der Bauausführung hervorgetretene Zweifel und Fragen, die Ratsbefragung geeigneter Architekten und Bauhandwerker sowie die Bezeichnung geeigneter Bezugsquellen für Materialien usw.,
- 4) die Begutachtung und Raterteilung für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und ihres Inventars unter Angabe der besonders zu treffenden Maßnahmen,
- 5) die Raterteilung bei der Auswahl und Begutachtung von Bauplänen und von zu erwerbenden oder zu veräußernden Gebäuden nebst dazu gehöriger Grundstücke,
- 6) die Abnahme ausgeführter Bauarbeiten und die Prüfung der Baurechnungen, soweit landeskirchliche Baubehilfen bewilligt worden sind,
- 7) die bautechnische Prüfung von Bauten auf Kirchenland im Rahmen von Erbbau- und Baupachtverträgen.

§ 2

Der Landeskirchenbaumeister wird tätig auf Ansuchen des Landeskirchenamts oder von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden. Wird der Landeskirchenbaumeister von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden unmittelbar er sucht, so hat er seine Begutachtung und Raterteilung in allen Fällen durch das Baudezernat des Landeskirchenamts gehen zu lassen, in denen es sich um Neubauten, wesentliche Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten handelt oder die Aufnahme einer Anleihe oder einer landeskirchlichen Baubeihilfe erforderlich wird.

§ 3

Innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren hat der Landeskirchenbaumeister die kirchlichen Gebäude der sämtlichen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände regelmäßig wiederkehrend zu besichtigen (planmäßige Besichtigungen) und zu diesem Zweck etwa 60 Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände jährlich zu besuchen. Die dabei gefundenen Mängel hat er mit seinem Gutachten über die zur Beseitigung derselben erforderlichen Maßnahmen unter Überschlag der voraussichtlichen Kosten alsbald dem Landeskirchenamt anzugeben.

Aufträgen des Landeskirchenamts oder von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wegen der Durchführung einer außerordentlichen Besichtigung kirchlicher Gebäude, auch der in Ausführung begriffenen Bauten, hat er Folge zu geben.

§ 4

Bei seinen Dienstverrichtungen hat der Landeskirchenbaumeister, soweit es sich um Gebäude, Gebäudeteile oder Ausstattungsstücke von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert handelt, die Belange der Denkmalspflege gebührend wahrzunehmen und zur Abstellung etwa vorgefundener Mängel sofort an das Baudezernat des Landeskirchenamts zu berichten.

§ 5

Der Landeskirchenbaumeister hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Neu-, Um-, Erweiterungs- und Wiederherstellungsbauten die grundlegenden Zeichnungen nebst allen Nachrichten über wissenschaftliche Punkte der Ausführung, Baukosten, Verfasser der Entwürfe, beachtenswerte Vorkommnisse usw. als amtliches Material des Landeskirchenamts zu sammeln und sie Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf Ansuchen mitzuteilen. Über die Sammlung hat er ein amtliches Verzeichnis zu führen mit einem Sachregister, das nach der Art des Baufalles (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Gemeindehäuser usw.) geordnet ist und einem alphabetischen Register, das über die Kirchengemeinden Aufschluß gibt, in denen die Baufälle vorgekommen sind.

§ 6

Als beratendes Mitglied des Bauausschusses der Landessynode (vgl. Bekanntmachung vom 11. Dezember 1947 im Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1948 S. 6) ist der Landeskirchenbaumeister verpflichtet, an den Sitzungen und Besichtigungen dieses Ausschusses teilzunehmen. Er ist gehalten, alle geeigneten Objekte, insbesondere Neubauten von Kirchen, Kapellen und Pastoraten, Umbauten solcher Gebäude, die die Substanz wesentlich verändern, sowie Instandsetzungen größeren Stils dem Bauausschuß zur gemeinsamen Beratung vorzulegen.

§ 7

Am Ende jedes Kalenderjahres hat der Landeskirchenbaumeister einen zusammenfassenden Geschäftsbericht einzureichen.

§ 8

Der Landeskirchenbaumeister darf. Anträge von Kirchengemeinden auf Anfertigung von Bauentwürfen oder Ausführung und Leitung von Bauten nur übernehmen, wenn er dazu einen auf einen Beschluß des Kirchenvorstandes gestützten schriftlichen Auftrag von Seiten des Kirchenvorstandes erhält und das Landeskirchenamt zustimmt.

Für diese über den Rahmen seines eigentlichen Wirkungsbereiches als Landeskirchenbaumeister hinausgehenden besonderen Arbeiten haben die betreffenden Kirchengemeinden neben

den Reise- und Tagegeldern 50 v. H. der an sich nach der Architektengebührenordnung entstandenen Architektengebühren an das Landeskirchenamt (Landeskirchenkasse) abzuführen. Vor Übernahme des Auftrages hat der Landeskirchenbaumeister den Kirchenvorstand ausdrücklich auf die Zahlungspflicht hinzuweisen.

§ 9

Für Reisen erhält der Landeskirchenbaumeister Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder, wie sie einem Beamten der Stufe III nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und den hierzu erlassenen abändernden Bestimmungen der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zustehen.

Der Anspruch des Landeskirchenbaumeisters richtet sich unmittelbar gegen die von ihm besuchte Kirchengemeinde (bzw. Kirchengemeindeverband). Soweit es sich um planmäßige Besichtigungen (vgl. § 3 Abs. 1) oder vom Baudezernat des Landeskirchenamts veranlaßte Besichtigungen handelt, trägt das Landeskirchenamt die Kosten.

Der Landeskirchenbaumeister ist verpflichtet, aus Kostenersparnisgründen bei einer Reise möglichst mehrere planmäßige oder außerplanmäßige Besichtigungen miteinander zu verbinden.

§ 10

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung vorstehender Bestimmungen zwischen dem Landeskirchenbaumeister und den Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden entscheidet das Landeskirchenamt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü r k e.

S.-Nr. 3428/I.

Richtlinien über Bewilligung von landeskirchlichen Baubeihilfen.

Arten der Beihilfen.

Landeskirchliche Baubeihilfen können bewilligt werden:

1. als allgemeine Baubeihilfen für den Neubau, den Umbau und die Instandsetzung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden (Ausgabe Kap. VIII Tit. 1a des Haushaltsplans);
2. als Wiederaufbaubeihilfen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die während des Krieges durch Zerstörung oder Beschädigung ihrer Kirchen und kirchlichen Gebäude einen Schaden erlitten haben, zur Errichtung oder Wiederherstellung von Gebäuden (Ausgabe Kap. VIII Tit. 1b des Haushaltsplans).

Die Bewilligung erfolgt in Form einmaliger Beihilfen oder wiederkehrender Zinsverbilligungsbeihilfen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Beihilfen besteht nicht.

Zuständigkeit.

Für die Bewilligung von Beihilfen sind zuständig:

1. für allgemeine Baubeihilfen: das Landeskirchenamt;
2. für Wiederaufbaubeihilfen und Zinsverbilligungsbeihilfen aller Art: die Kirchenleitung.

Verfahren.

Die Beihilfeanträge sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Nach einer allgemeinen Vorprüfung leitet

Kirchliche Statistik 1949.

Kiel, den 11. Juni 1951.

Nachstehend geben wir die Kirchliche Statistik 1949 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Tabelle II

Äußerungen des kirchlichen Lebens in Schleswig-Holstein für das Jahr 1949

*

Aufgestellt nach den Unterlagen und, wo solche fehlten,
nach dem Durchschnitt geschätzt.

Schleswig, den 11. Mai 1951

Der Statistikpfarrer

gez.: W. W. Meyer

Landeskirche Schleswig-Holstein

3. Geburten und Taufen von Kindern evangelischer Eltern und glaubensversch. Paare, bei den
 und von evangelischen unehel. Müttern (siehe Anweisung)

Propstei	Seelen	I. Geburten (nur lebend geborener Kinder):										II. Taufen: (darin enthalten in Klammern die in jeder Zahl enthaltenen nachgeholt. Taufen von Kindern über 1 Jahr)					
		A. im ganzen:	B. Aufteilung von A in:							A. im ganzen:	B. Aufteilung von A in:						
			a) aus rein evang. Ehen	b) aus Misch- ehen	b) aufgeteilt in:				c) un- ehel. von evang. Mütt.		a) aus rein evang. Ehen	b) aus Misch- ehen	b) aufgeteilt in:				
					1. ev. kath.	2. ev. sonst. christl.	3. ev. jüd.	4. ev. sonst. (s. An- weisg.)					1. ev. kath.	2. ev. sonst. christl.	3. ev. jüd.	4. ev. sonst. (s. An- weisg.)	
Eiderstedt . . .	26 086	426	352	41	35			6	33	431 (56)	369 (49)	35 (7)	22 (2)				
Flensburg . . .	144 749	2 180	1 688	279	211	4		64	213	1 877 (303)	1 569 (235)	152 (46)	94 (8)	3			
Hütten	89 025	1 303	1 060	121	90	6		25	122	1 580 (167)	1 312 (129)	134 (27)	91 (10)	1			
Hus. Bredstedt	75 825	1 437	1 186	129	90	4		35	122	1 528 (55)	1 332 (42)	78 (10)	52 (1)	8			
Nordangeln . .	53 838	660	538	69	47	15		7	53	725 (59)	629 (52)	38 (5)	25 (5)	4			
Schleswig . . .	79 330	1 584	1 241	156	108	8		40	187	1 409 (176)	1 163 (148)	102 (13)	58 (8)	8			
Südangeln . . .	53 120	801	627	82	64	3		15	72	853 (97)	745 (80)	52 (8)	44 (4)				
Südtondern . .	72 768	1 289	1 043	123	87	3		33	123	1 340 (157)	1 119 (109)	123 (37)	67 (10)	8 (1)			
<i>Dänisch</i>										540	450	40	18	2			
Sprengel Schleswig	594 741	9 660	7 735	1 000	732	43		225	925	10 283 (1 120)	8 688 (887)	754 (155)	471 (42)	34 (1)			
Altona	136 365	1 602	1 129	291	172	13		106	182	1 612 (623)	1 290 (467)	234 (111)	112 (39)	6 (1)	2		
Kiel	249 190	3 455	2 584	581	377	23		181	290	3 718 (727)	2 878 (529)	550 (158)	297 (50)	9 (3)			
Münsterdorf . .	96 484	1 485	1 287	132	108	11		13	66	1 349 (183)	1 175 (142)	90 (21)	63 (6)	1			
Neumünster . .	151 862	2 526	1 913	373	235	7		131	240	2 443 (414)	2 003 (307)	275 (82)	143 (20)	2 (1)			
Norder- dithmarschen .	75 422	1 079	846	125	70	47		8	108	1 339 (226)	1 166 (173)	66 (22)	46 (5)	2			
Oldenburg . . .	96 355	1 779	1 359	197	140	1		56	223	1 797 (213)	1 481 (166)	126 (20)	90 (15)	5 (4)			
Pinneberg . . .	293 590	2 698	2 110	391	264	36	1	90	197	3 460 (771)	2 964 (665)	329 (70)	184 (18)	30 (4)			
Plön	94 727	1 454	1 141	189	142	4		43	124	1 519 (200)	1 206 (131)	189 (53)	107 (14)	4 (1)			
Rantzeu	109 573	1 927	1 545	219	149	18		52	163	1 725 (257)	1 499 (208)	129 (30)	72 (5)	24 (4)			
Rendsburg . . .	132 868	2 184	1 732	243	173	7		63	209	2 285 (296)	1 994 (245)	149 (23)	113 (12)	6 (4)			
Segeberg	98 855	1 458	1 113	180	135	9		36	165	1 460 (173)	1 246 (160)	102 (10)	77	2			
Stormarn	344 751	2 847	2 205	449	229	15		205	193	3 577 (978)	3 000 (769)	385 (144)	173 (37)	14 (4)			
Süder- dithmarschen .	102 488	1 594	1 242	132	98	7		27	120	1 586 (242)	1 392 (189)	89 (28)	51 (5)	4			
Sprengel Holstein	1982530	26 088	20 206	3 502	2 292	198	1	1 011	2 380	27 870 (5 428)	23 191 (4 311)	2 823 (769)	1 528 (226)	219 (26)	2		
										1 866	1 514	194	132	4			

Teil evangelisch ist,

C.		III. Die Taufen betragen % der Geburten							4. Konfirmationen: (darin enthalten in Klammern die in jeder Zahl enthaltenen Nachkonfirmationen) (s. Anweisung)										Nachrichtlich zu Spalte 4 A: Von der Gesamtzahl waren Knaben - nicht mit-rechnen!	C. Konfirmationsversammlungen (s. Anweisung)
		a) in rein evang. Ehen	b) in Mischehen	b) aufgeteilt in:				c) bei unehelichen	A. Im Kalenderjahr konfirmierte Kinder im ganzen:	B. Aufteilung von A in:										
				1. ev. kath.	2. ev. sonst. christl.	3. ev. jüd.	4. ev. sonst.			a) aus rein evang. Ehen	b) aus Mischehen	b) aufgeteilt in:				c) unehel. von evang. Mütt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			
1	105	85,5	63			217	85	374 (11)	364 (11)	5	5				5	201 (7)				
	93	54,5	44,5	75			73	1 234 (82)	1 204 (75)	24 (7)	14 (2)	5 (3)		5 (2)	6	609 (53)				
	123,8	110,7	101,1	16,7		168	109,9	1 150 (24)	1 113 (23)	6 (1)	3		3 (1)	31	597 (17)					
	112,3	60	58	200		50	97	1 139 (16)	1 080 (13)	36	34	1		1 (3)	23 (3)	563 (3)				
	117	55,1	53,2	26,7		13	109,4	623 (39)	598 (28)	11 (8)	3		8 (8)	14 (3)	318 (12)					
2	94	65,4	54	100		90	77	982 (30)	951 (25)	13 (3)	4 (1)		9 (2)	19 (2)	544 (15)					
	115,2	64,3	69			53,3	77,8	697 (9)	687 (9)	4	1		3	6	346 (3)					
1	107,3	100	77	277		150	80	1 390 (51)	1 342 (49)	26 (2)	11		15 (2)	22	706 (32)	1				
								1 110	1 070	20	5		15	20	550					
4	112,3	75,4	64,3	79,1		110,6	90,9	8 700 (262)	8 409 (233)	145 (21)	80 (3)	6 (3)		59 (15)	146 (8)	4 434 (142)	1			
	114,3	80,4	65,2	46,2	200	107,5	62,7	1 261 (22)	1 181 (22)	50	21	2	1	26	31	591 (10)	3			
5	111,3	94,6	78,7	39,1		84,1	100	2 347 (61)	2 167 (49)	133 (12)	64	2		67 (12)	47	949 (21)	2			
	91,3	68	58,3	9,1		200	127,2	1 402 (11)	1 368 (11)	14	7	2		5	20	747 (5)				
	100,5	73,7	60,8	26,6		99	68,7	2 005 (148)	1 937 (135)	44 (11)	31 (7)		1	12 (4)	24 (2)	997 (93)	1			
	137,7	52,8	65,7	0,04		225	100	1 226 (70)	1 181 (67)	23 (3)	9	1		13 (3)	22	639 (35)	1			
	109	66,4	64,3	500		55,4	83	1 481 (26)	1 448 (26)	14	10			4	19	736 (13)	1			
3	145	84	70	83,4		128	84,8	2 842 (92)	2 702 (84)	115 (8)	57 (4)	20 (2)		38 (2)	25	1 439 (30)	3			
	105,7	100	75,3	100		180	100	1 339 (28)	1 268 (26)	38 (2)	19			19 (2)	33	682 (12)	1			
	97	59	48,3	133		63,5	20,3	1 471 (50)	1 441 (50)	13	7	2		4	17	743 (25)	16			
2	115	61,3	65	85,7		50	68	2 063 (44)	2 037 (40)	16 (4)	8	2 (2)		6 (2)	10	989 (24)	8			
	111,9	54,4	57	22,2		64	68,5	1 315 (74)	1 271 (74)	25	12	1	1	11	19	643 (40)				
	136	85,3	76	93,3		96,6	99,5	3 044 (54)	2 916 (48)	100 (4)	46 (2)	4		50 (2)	28 (2)	1 342 (15)	2			
14	112	67,5	52	57		122	88	1 607 (141)	1 547 (135)	24 (6)	6	1		17 (6)	36	846 (70)	2			
24	114,8	80,6	66,7	110,6	200	106,2	77	23 404 (821)	22 464 (767)	609 (50)	297 (13)	37 (4)	3	272 (33)	331 (4)	11 343 (393)	40			
	109	82,7	57	57		124	76,7	1 560 (40)	1 493 (40)	42	24					761				

5. Eheschließungen und Trauungen von Evangelischen:

Propstei	Seelen	I. Eheschließungen:												II. Trauungen: (darin enthalten in Klammern die in jeder Zahl enthaltene Nachtrauungen über 1 Monat nach der Eheschließung)				I v E i s (s. An- weis.)
		A. im ganzen:	B. Aufteilung von A in:							A. im ganzen:	B. Aufteilung von A in:							
			a) rein evang. Ehen	b) Misch- ehen	b) aufgeteilt in:				a) rein evang. Ehen		b) Misch- ehen	b) aufgeteilt in:						
					1. ev. kath.	2. ev. sonst. christl.	3. ev. jüd.	4. ev. sonst. (s. An- weis.)				1. ev. kath.	2. ev. sonst. christl.	3. ev. jüd.	4. ev. sonst. (s. An- weis.)			
Eiderstedt . . .	26 086	242	216	26	20	1		5	203 (6)	190 (6)	13	11			2			
Flensburg . . .	144 749	1 102	927	175	119	7		49	734 (33)	688 (32)	46 (1)	40 (1)			6			
Hütten	89 025	751	638	113	84	4		25	690 (11)	636 (10)	54 (1)	35	3		16 (1)			
Hus. Bredstedt	75 825	803	669	134	115	6		13	679 (4)	613 (4)	66	62	4					
Nordangeln . .	53 838	391	336	55	46	3		6	368 (10)	337 (9)	31 (1)	29 (1)	2					
Schleswig . . .	79 330	694	586	108	66	14		28	543 (4)	493 (4)	50	18	2		30			
Südangeln . . .	53 120	462	413	49	36	1		12	411 (18)	383 (16)	28 (2)	27 (2)	1					
Südtondern . .	72 768	676	589	87	57	3		27	517 (18)	497 (18)	20	18	1		1			
Dänisch									109	100	9	7			2			
Sprengel Schleswig	594 741	5 121	4 374	747	543	39		165	4 254 (104)	3 937 (99)	317 (5)	247 (4)	13		57 (1)			
Altona	186 365	1 855	1 351	504	228	41		235	534 (52)	487 (48)	47 (4)	39 (2)	7 (2)		1			
Kiel	249 190	2 257	1 751	506	288	18		200	945 (55)	859 (50)	86 (5)	78 (4)	4 (1)		4			
Münsterdorf . .	96 484	813	676	137	88	15		34	648 (36)	612 (29)	36 (7)	31 (7)	4		1			
Neumünster . .	151 862	1 320	1 037	283	161	16		106	914 (42)	848 (34)	66 (8)	63 (5)	3 (3)					
Norder- Dithmarschen .	75 422	690	583	102	64	9		29	580 (38)	544 (37)	36 (1)	35	1 (1)					
Oldenburg . . .	96 355	888	737	151	120	5		26	672 (7)	611 (7)	61	53	6		2			
Pinneberg . . .	293 590	2 572	2 043	529	311	34		184	1 282 (64)	1 200 (59)	82 (5)	71 (4)	7 (1)		4			
Plön	94 727	901	743	158	109	6		43	652 (18)	593 (16)	59 (2)	56 (2)			3			
Rantzeu	109 573	1 023	811	217	133	23		56	696 (40)	648 (39)	48 (1)	47 (1)	1					
Rendsburg . . .	132 868	1 279	1 052	227	164	12		51	1 074 (56)	1 009 (51)	65 (5)	63 (5)	1		1			
Segeberg	98 855	785	648	137	110	6		21	609 (17)	555 (15)	54 (2)	52 (2)	1		1			
Stormarn	344 751	2 836	2 234	602	323	37		242	1 243 (36)	1 150 (34)	93 (2)	83 (1)	3 (1)		7			
Süder- dithmarschen . .	102 488	942	823	119	90	6		23	781 (35)	731 (30)	50 (5)	41	3		6 (5)			
Sprengel Holstein	1 982 530	18 071	14 404	3 667	2 189	228		1 250	10 630 (496)	9 847 (449)	783 (47)	712 (33)	41 (9)		30 (5)			
-	110 007	1 122	902	208	149	7		52	849 (30)	788 (30)	61 (2)	54 (2)	3		4			

Der Deutsche Evangelische Kirchentag von 11.-15.7. 1951.

Mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag ist unserer Kirche ein Wort gegeben, das von dem Menschen der Gegenwart und von der Öffentlichkeit unseres Volkes in besonderer Weise gehört wird. Zugleich sind durch diesen Dienst sehr weite Kreise, insbesondere die geistig und geistlich lebendigen Kräfte in der evangelischen Christenheit Deutschlands, zu einer gemeinsamen Aufgabe geführt worden. Der diesjährige Kirchentag in Berlin hat darüberhinaus die besondere Bedeutung, eine grosse Hilfe, Glaubensstärkung und Freude für unsere angefochtenen Brüder und Schwestern der Ostzone zu geben. Aus diesem Grunde muss es für alle Gemeinden, kirchlichen Kreise und Werke auch in Raum unserer Landeskirche ein besonderes Anliegen sein, die vom Kirchentag ausgehende Bewegung aufzunehmen.

In erster Linie bedeutet das, dass aus jeder Gemeinde, jedem Werk oder jedem christlichen Arbeitskreis unseres Landes zu mindest ein Glied nach Berlin fahren sollte. Wahrscheinlich wird die Zahl in vielen Fällen sogar grösser sein, zumal mancher dankbar sein wird, auf diese Weise die Freunde oder Verwandten der Ostzone wiederzusehen. Wir wollen diesem vom Osten her mit grossen Erwartungen ersehnten brüderlichen Austausch in jeder Weise den Weg ebnen.

Nicht weniger sollte es unsere Aufgabe sein, die geistliche und organisatorische Vorbereitung des Kirchentages mit aufs Herz zu nehmen. Die Opfer, die dabei von uns gefordert werden, sind gering, gemessen an dem, was die Brüder der Ostzone tragen.

1. Einzeleinladungen: Prospekte des Kirchentages mit Anmeldekarten werden als Einzeleinladungen der christlichen Presse beigelegt und soll darüberhinaus in unserem Lande verbreitet werden. Den Kirchenvorständen und den Leitern der kirchlichen Werke und Arbeitskreise werden solche Prospekte zugehen mit der herzlichen Bitte, sie in geeigneter Weise zu verteilen. Nachbestellungen für diese kostenlose Prospekte werden an das Büro des Landesausschusses/Kirchentages in Flensburg, Große Strasse 58 erbeten.

2. Vorbereitungsheft: Das Vorbereitungsheft des Kirchentages "Wir sind doch Brüder" bringt das Programm des Kirchentages und der Sonderveranstaltungen (Deutscher Evangelischer Jugendtag, Deutscher Evangelischer Studententag, Deutsche Missionskonferenz, Tag der Evangelischen Diakonie u.a.m.), ferner zu den Einzelthemen je einen vorbereitenden Aufsatz und eine ausführliche Literaturliste. Das Heft eignet sich vorzüglich als Arbeitsmaterial in den Gemeinden, Kirchenvorständen, kirchlichen Arbeitskreisen und Jugendkreisen. Es soll darüberhinaus dazu dienen, die Diskussion des Kirchentages vorzubereiten; es sind in dem Heft die evangelischen Akademien angegeben, die jeweils Diskussionsbeiträge und Stellungnahmen zu den einzelnen Themen sammeln und verarbeiten, um dadurch die Aussprachegruppen des Kirchentages vorzubereiten. - Das Vorbereitungsheft kostet 0.30 DM, im Massenbezug billiger und kann durch das Büro des Landesausschusses des Kirchentages in Flensburg, Große Strasse 58 bestellt werden.

3. Plakate: Den Pastoraten gehen in Kürze zwei Plakate des Kirchentages zu. Es wird zu prüfen sein, ob sich darüberhinaus ein Aushang ermöglichen lässt, um den Kirchentag in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Bestimmung der Plakate ebenfalls durch das Büro des Landesausschusses.

4. Presse: Es muss versucht werden, den Gedanken und die Nachrichten des Kirchentages pressemissig bekannt zu machen. Es bieten sich dafür drei Möglichkeiten:

- a) In allen grösseren und kleineren Zeitungen und Zeitschriften sollten Artikel zum Kirchentag erscheinen, die aus freier Initiative der Pastoren oder Laien als Artikel oder Leserzuschriften bei den Redaktionen eingereicht werden.
- b) Die Leser der Zeitung sollten die ihnen zur Verfügung stehenden Nachrichten und Mitteilungen zum Kirchentag von verschiedensten Seiten her den Schriftleitungen zuschicken; Material hierfür kann auch vom Büro des Landesausschusses bezogen werden.
- c) Die Leser der Zeitungen und Zeitschriften sollten darüber wachen, ob ihre Zeitungen den Gedanken des Kirchentages aufgenommen haben und in entsprechender Weise die Schriftleitungen daran erinnern.

5. Finanzierung: Da insbesondere für die Teilnahme von Hunderttausenden aus der Ostzone grössere Geldmittel zur Verfügung stehen müssen, werden unsere Gemeinden und kirchlichen Kreise um den Verkauf von Briefverschlussmarken und Plaketten gebeten. Diese werden an die Kirchenvorstände oder an die kirchlichen Werke verteilt, sobald die beantragte behördliche Genehmigung vorliegt. Es handelt sich dabei um eine befristete und in der Höhe des aufzubringenden Betrages begrenzte Aktion, die innerhalb der kirchlichen Gemeinden und Kreise, jedenfalls nicht als öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen sein wird. Die Briefverschlussmarken kosten 0.10 DM, die Plaketten 0.50 DM; letztere berechtigen zugleich zur Teilnahme am Haupttag des Kirchentages (15.7.) Es wird darauf ankommen unter Einschaltung aller kirchlichen Arbeitskreise und Jugendkreise, diese Marken und Plaketten umgehend abzusetzen und ebenso umgehend abzurechnen, damit diese Hilfe für den Kirchentag wirklich brauchbar ist.

6. Gemeinschaftsfahrt, Kosten, Interzonenpass:

Es wird auf anliegendes Sonderblatt verwiesen!

7. Bekanntgaben und Rundschreiben: Wir bitten, die Einladung und die Einzelheiten zum Kirchentag durch Kanzelabkündigungen, Bekanntgaben bei Veranstaltungen und in den Rundschreiben bekannt zu machen und das Werbematerial auch den Schulen, den Buchhandlungen, den Reisebüros und anderen geeigneten Stellen zur Verfügung zu stellen.

Landesausschuss Schleswig - Holstein
des Deutschen Evangelischen Kirchentages

gez. Dr. Voß
Vorsitzender

Flensburg, den 25.5.51

Gemeinschaftsfahrt zum Kirchentag nach Berlin.

Sonderfahrten zum Kirchentag nach Berlin werden von Schleswig-Holstein und Hamburg aus vorbereitet. Man beachte dazu folgendes:

1.) Die Anmeldungen zur Teilnahme am Kirchentag sind nach Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 3 zu richten. Vordruckte Anmeldekarten sind in Kürze durch die Pastorate oder durch das Büro des Landesausschusses in Flensburg zu erhalten. An den gleichen Stellen sind kostenlos Programme des Kirchentages und für DM 0.30 das empfehlenswerte Vorbereitungsheft mit den Angaben der Veranstaltung, Sonderveranstaltungen für Jugend, Mission, Diakonie usw., sowie mit vorbereitenden Artikeln zu den Themen zu erhalten.

2.) Die Anmeldungen zur Gemeinschaftsfahrt sind bis 1.7.51 an eine der folgenden Stellen zu richten:

Büro des Landesausschusses des Kirchentages Flensburg, Grosse Str. 58
Büro des Landesausschusses des Kirchentages Hamburg 11, Trostbrücke 4 V
Kirchlicher Reisedienst Sörup, Frh. Henningsen, Flensburgerstrasse
Reisebüro Hapag Lloyd, Hamburg, Jungfernstieg
Reisebüro Nielsen, Flensburg, Grosse Strasse
Reise- und Verkehrsbüro Kiel, Sophienblatt
Reisebüro Ortman, Neumünster
Reisebüro Biehl, Heide
Reisebüro Husum, Herzog-Adolf-Strasse

Es wird dringend gebeten, doppelte Anmeldungen zur Sonderfahrt an zwei Stellen zu vermeiden.

3.) Die Sonderfahrt wird voraussichtlich am 11.7.51 nach Berlin und am 15./16.7. von Berlin zurück erfolgen. Ob in einzelnen Fällen eine Teilnahme nur an der Hinfahrt möglich ist, kann erst später entschieden werden.

4.) Die Reisekosten werden etwa 50% des normalen Fahrpreises betragen, das bedeutet beispielsweise von Hamburg aus etwa DM 25.--, von Flensburg aus etwa DM 40.--. Das Geld ist im Voraus nicht einzuschicken. Auf den Zubringerstrecken (bis zu 200 km) zu der Sonderfahrt wird ebenfalls 50% Fahrpreiserlässigung gewährt.

5.) Der Interzonenpass muss von jedem Teilnehmer spätestens ca. 14 Tage vor dem Kirchentag persönlich durch Antrag bei der für den Wohnsitz des Teilnehmers zuständigen Polizeibehörde beschafft werden, Ausstellungsgebühr DM 2,--.

6.) Die Kosten des Kirchentages werden voraussichtlich für Tagungsbeitrag einschliesslich aller Tagungsunterlagen, Privatquartier vom 11.-15.7.51 und Mittagsverpflegung vom 12.-15.7.51 insgesamt DM 7.50 betragen. Ausstellungen und Sonderveranstaltungen werden zusätzlich DM 0.50 bis DM 1.-- kosten. Die Berliner Verkehrsmittel geben eine kombinierte Karte für Strassenbahn, U-Bahn und Bus für alle Tage voraussichtlich für DM 2.50, für Stadtbahn ebenfalls DM 2.50.

7.) Für Jugendgruppen empfiehlt es sich, mit Rädern bis an die Grenze zu fahren und etwa von Büchen (über Hamburg) aus an der Sonderfahrt teilzunehmen. Entsprechende Anmeldung ist erforderlich.

8.) Benachrichtigung an die zur Sonderfahrt gemeldeten Teilnehmer ergeht erst, sobald endgültige Angaben gemacht werden können über Fahrzeit, Fahrpreis usw. Von Rückfragen bitten wir daher inzwischen möglichst abzusehen.

Liebe Eltern!

Ihr wollt, daß Euer Kind konfirmiert wird und darum am kirchlichen Unterricht teilnimmt. Aus diesem Grunde machen wir Euch mit der Konfirmationsordnung unserer Landeskirche bekannt und bitten Euch, uns durch Eure Unterschrift zu versichern, daß Ihr diese Ordnung zur Kenntnis genommen habt:

1. Die Vorbereitung zur Konfirmation geschieht in einer zweijährigen Unterweisung, dem Katechumenenunterricht (erstes Jahr) und dem Konfirmandenunterricht (zweites Jahr).

Am Katechumenenunterricht (erstes Jahr) können alle Kinder teilnehmen, die getauft sind und eine vorbereitende christliche Unterweisung (evangelischer Religionsunterricht) empfangen haben. Für Kinder, die noch nicht getauft sind, stellt der Katechumenenunterricht zugleich den Anfang des Taufunterrichts dar. Zum Konfirmandenunterricht im besonderen Sinn (zweites Jahr) kann nur zugelassen werden, wer in den Anfangsgründen der christlichen Lehre ausreichend unterwiesen ist. Darum findet gegen Ende des Katechumenenjahres, gegebenenfalls im Beisein der Kirchenältesten, eine Prüfung statt, die über die Zulassung oder Zurückstellung vom Konfirmandenunterricht entscheidet. Bei dieser Prüfung muß u. a. die Kenntnis der wichtigsten biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments, der 10 Gebote (mit Erklärung), des Glaubensbekenntnisses (mit Erklärung) und des Vaterunsers nachgewiesen werden. Bei der Entscheidung über die Zulassung werden das Verständnis, der Wandel und die Beteiligung der Kinder am Leben der Gemeinde berücksichtigt werden.

2. Der Konfirmandenunterricht wird mit einem Gemeindegottesdienst unter Teilnahme der Eltern und Paten eröffnet.
3. Die Kinder sind von den Eltern zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und zur Teilnahme am gottesdienstlichen Leben anzuhalten. Für den Unterricht sind die Bibel, das Gesangbuch, der Kleine Katechismus und ein Arbeitsheft mitzubringen.
4. Die Konfirmanden sollen dem Ernst dieser Vorbereitungszeit entsprechend in den Unterrichtsstunden aufmerksam und folgsam sein und sich außerhalb des Konfirmandenunterrichts anständig und gesittet betragen.
5. Die Kinder, die den Katechumenenunterricht besuchen, nehmen in der Regel am Kindergottesdienst, die Konfirmanden am Hauptgottesdienst der Gemeinde oder an besonderen Jugendgottesdiensten teil.
6. Die Kinder dürfen die Unterrichtsstunden nicht ohne triftigen Grund versäumen. In Krankheitsfällen müssen sie eine schriftliche Entschuldigung des Vaters oder der Mutter vorlegen und zwar spätestens am Beginn der zweiten Woche nach der Erkrankung, bei kürzerer Krankheit beim Wiederbesuch des Unterrichts. In allen anderen Fällen muß vorher ein Urlaub erbeten werden. Während des Konfirmationsjahres kann um der Geschlossenheit der Unterweisung willen ein längerer Urlaub nicht erteilt werden.

Wir haben von der Konfirmationsordnung unserer Landeskirche Kenntnis genommen und wollen für ihre Durchführung Sorge tragen

7. Es wird erwartet, daß die Eltern dafür Sorge tragen, daß ihre Kinder während der eigentlichen Konfirmandenunterrichtszeit vor jeder Zerstreuung (insbesondere Tanzvergnügen, Kindermaskeraden, Fastnachtstreiben usw.) bewahrt bleiben.
8. Wenn Konfirmanden diese Ordnung verletzen, sei es, daß sie der kirchlichen Unterweisung oder den Gottesdiensten längere Zeit ohne begründete Entschuldigung fernbleiben, sei es, daß sie es in ihrem ganzen Verhalten offensichtlich an Ernsthaftigkeit und Zucht fehlen lassen, oder daß sie sich einer Veranstaltung unterziehen wollen, die im Gegensatz zur Konfirmation steht (Jugendweihe) und sich auch durch seelsorgerliche Ermahnung nicht zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegen lassen, so muß die Kirche sie vom Konfirmandenunterricht ausschließen. Ein solcher Ausschluß bedeutet, daß sie am nächsten Konfirmationstage nicht konfirmiert werden.
9. Es entspricht der Würde der Konfirmation und des ersten Abendmahlsganges, daß auch die Kleidung der Konfirmanden würdig und schlicht gehalten wird. Alles Auffallende und Unschickliche muß vermieden werden. Eltern und Paten sollten es sich angelegen sein lassen, durch eine rechte Gestaltung der häuslichen Konfirmationsfeier dafür zu sorgen, daß den Konfirmierten der Segen ihres Konfirmationstages nicht verloren geht.

Soweit die Ordnung. Der Segen und Gewinn des Konfirmandenunterrichts wird wesentlich davon abhängen, ob der Dienst des Pastors an den Kindern durch die Mitarbeit von Eltern und Paten gestützt wird. Darum bitten wir Euch: Besucht zusammen mit Euren Kindern den Gottesdienst! Sprecht mit ihnen über das, was sie im Unterricht hören und lernen! Betet mit ihnen und betet für sie! Gebt ihnen das Beispiel eines rechten Christenlebens!

.....
Kirchenältester

.....
Pastor

Die Trauungen betragen %/o der Eheschließungen:					6. Sterbefälle und Bestattungen: nur von Evangelischen: (ohne Totgeburten)					7. Heiliges Abendmahl:						
I.	b)	b) aufgeteilt in:				I. Ver- storbene (darin enthalten Kriegs- sterbefälle in Klammern)	II. Bestat- tungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)	III. Aufteilung von II in:		IV. Die kirch- lichen Be- stattungen betragen % der Sterbefälle	I. Zahl d. Abendmahlsgäste (darin enthalten in Klammern die in jeder Zahl enthaltenen Gäste bei Privatkommunionen)			II. Die Kom- munkan- ten be- tragen %/o der Land- eskirchl. Evan- gelischen (Sp. 2)	III. Zahl der Abendmahls- feiern	
		1.	2.	3.	4.			1.	2.		A. im ganzen:	B. Aufteilung von A in:			ins- gesamt	darin enthalten Feiern von Privat- kommunio- nen
		ev. kath.	ev. sonstig- christl.	ev. jüd.	ev. sonstige (s. An- weis.)			1. Erd- be- stat- tungen	2. Ein- sche- rungs- feiern u. Urnen- beiset- zungen			a. männl.	b. weibl.			
	50	55			40	252 (8)	236	235	1	93	2 765 (168)	948 (68)	1 817 (100)	10,6	144	26
2	26	33,5			12	1 483 (45)	1 131	972	159	76,2	14 187 (1 018)	4 397 (295)	9 790 (623)	9,8	520	150
5	46,9	41,2	75		64	607 (33)	772	764	8	127,2	7 449 (140)	2 877 (44)	4 572 (96)	8,4	302	48
6	49	53,8	67		7,7	883 (82)	733	725	8	83	10 339 (10)	3 584 (9)	6 755 (1)	13,6	319	188
7	56,4	63	67			337 (24)	385	375	10	114,2	6 263 (300)	2 317 (100)	3 946 (200)	11,6	347	82
	46	27	14		107	1 029 (45)	784	770	14	76,2	8 147 (255)	2 797 (85)	5 350 (170)	10,27	306	80
7	57	75	100			388 (29)	451	445	6	111	7 443 (696)	2 703 (256)	4 740 (440)	14	403	87
4	23	31,6	33,3		3,6	617 (37)	569	565	4	92,2	10 113 (530)	3 636 (166)	6 477 (364)	13,9	428	115
						179	169	10			2 000	1 000	1 000		100	30
	42,4	45,5	34		34,6	5 596 (303)	5 240	5 020	220	93,6	68 700 (3 117)	24 253 (1 124)	44 447 (1 993)	11,5	2 769	776
	9,5	13	17		0,4	1 138 (108)	935	867	68	82,1	9 169 (94)	2 924 (8)	6 245 (52)	6,8	287	18
	16,9	27	22,2		2	1 885 (109)	1 929	1 429	500	102,3	16 091 (146)	5 282 (50)	10 609 (96)	7,1	437	58
5	26,2	35,2	26,7		3	887 (28)	799	791	8	90,1	8 505 (246)	3 009 (63)	5 496 (183)	8,8	237	45
8	23,3	39,1	18,8			1 455 (86)	1 212	1 168	44	83,3	15 161 (382)	5 417 (135)	9 744 (247)	9,4	454	61
5	35,3	54,6	11,1			773 (20)	710	703	7	94,2	7 324 (116)	2 701 (35)	4 623 (81)	9,7	259	37
2	40,4	44,2	200		64	1 008 (50)	928	922	6	91,8	8 091 (169)	3 225 (69)	4 866 (100)	8,4	281	69
7	16	22,8	20,6		2,2	1 815 (73)	1 984	1 825	159	109,3	16 058 (288)	5 530 (79)	10 528 (209)	5,5	633	83
	37,3	51,4			7	816 (45)	743	729	14	91	8 720 (132)	3 124 (35)	5 596 (97)	9,2	313	32
	22,1	35,2	4			982 (10)	923	920	3	93,1	8 253 (150)	2 802 (50)	5 451 (100)	7,5	277	68
	29	38,4	8		2	1 192 (52)	1 147	1 134	13	97	13 696 (787)	5 221 (262)	8 475 (525)	10,3	438	141
3	40	47,3	17		5	968 (39)	788	783	5	81,4	6 908 (500)	2 453 (200)	4 455 (300)	7	239	50
	15,4	26,3	8,1		2,9	1 962 (58)	1 799	1 676	123	92,5	15 290 (169)	5 207 (57)	10 083 (112)	4,5	486	60
8	42	45,5	50		26	793 (42)	817	811	6	103	8 634 (192)	3 153 (63)	5 479 (129)	8,4	238	123
4	21,1	31,2	18		2,4	15 674 (720)	14 714	13 858	956	93,9	141 900 (3 371)	50 048 (1 106)	91 852 (2 265)	7,2	4 579	845
	30	38	43		8	1 000	948	940	8	95	14 627	5 216	9 411	12	271	211

Propstei	Seelen	7 1/2 Jahresdurchschnittszahl der Gottesdienstbesucher (s. Anleitung) (ohne Kindergottesdienst, ohne Jugendgottesdienst, ohne Kinderlehre)				8. Kindergottesdienste (nur regelmäßige)					
		A.		B.		A.			B.		
		Gottesdienste einschl. der Gottesdienste in vbd. Mutter-, Schwester- gemeinden, eingepfarrten Orten, Kapellengemeinden		sonstige gottesdienstliche Veranstaltungen einschl. Bibelstunden (ohne Gemeindeabende)		ohne Gruppensystem (einschl. Kinderlehre)			mit Gruppensystem		
	Erwachsene	Religions- unmündige	Erwachsene	Religions- unmündige	Zahl im Jahr	Durch- schnittszahl d. Teilnehmer	darin enthalten Knaben	Zahl im Jahr	Durch- schnittszahl d. Teilnehmer	darin enthalten Knaben	
Eiderstedt . . .	26 086	839	277	380	94	508	404	160	101	100	
Flensburg . . .	144 749	2 099	459	533?	65?	346	381	132	457	1 611	4
Hütten	89 025	1 824	211	236	13	499	536	261	301	713	2
Hus. Bredstedt	75 825	2 805	497	846	62	813	1 390	559	52	400	1
Nordangeln . .	53 838	1 863	278	974	79	542	480	117	381	892	4
Schleswig . . .	79 330	2 792	275	539	30	331	499	222	323	882	2
Südangeln . . .	53 120	2 132	238	658	32	582	578	152	197	631	2
Südtondern . .	72 768	3 330	698	1 136	107	1 152	1 172	402	269	838	2
Dänisch		?				?					
Sprengel Schleswig	594 741	18 684	2 933	5 302	482	4 773	5 440	2 006	2 081	6 067	21
Altona	136 365	2 176	7?	430		54	57	27	562	1 199	2
Kiel	249 190	4 661	372	838	57	704	1 526	517	759	2 168	7
Münsterdorf . .	96 484	2 885	282	495	70	608	1 109	392	58	476	1
Neumünster . .	151 862	4 225	657	653	114	725	584	142	505	1 233	2
Norder- dithmarschen .	75 422	1 972	448	367	36	460	402	101	242	765	3
Oldenburg . . .	96 355	1 834	310	478	32	884	908	222	195	666	2
Pinneberg . . .	293 590	3 776	839	906	128	610	700	241	694	1 568	6
Plön	94 727	1 936	274	1 025	77	643	625	229	53	154	
Rantzeu	109 573	2 214	530	384	46	388	446	178	299	939	3
Rendsburg . . .	132 868	3 172	201	452	48	280	364	160	416	1 296	5
Segeberg	98 855	1 651	352	278	48	689	640	176	94	63	
Stormarn	344 751	3 611	463	925	259	601	816	238	1 067	2 052	7
Süder- dithmarschen .	102 488	2 167	324	348	15	556	742	219	383	902	2
Sprengel Holstein	1 982 530	36 280	5 057	7 579	930	7 202	8 919	2 842	5 327	13 481	46
Lauenburg	118 337	3 794	695	1 084	140	965	1 009	423	544	1 337	

9. Regelmäßige Jugendgottesdienste:						10. Übertritte zur evangelischen Kirche: (darin enthalten Rücktritte bei jeder Zahl in Klammern)						11. Austritte aus der evangelischen Kirche, soweit sie amtlich bekannt geworden sind:		
A.		B. in Form von Gottesdiensten, veranstaltet von				a) Übertritte von Erwachsenen (im ganzen)	b)					c) außerdem religions- unmündige Kinder (in a nicht gezählt)	a) Austritte von Erwach- senen	b) außerdem religions- unmündige Kinder (in a nicht gezählt)
Form von Terminreden mit den unfirmlerten oder als Hristenlehre		a) der Gemeinde		b) der Inneren Mission oder von anderen Seiten			Aufteilung von a in:							
1 Jhr	Durch- schnitts- zahl der Teilneh.	Zahl im Jahr	Durch- schnitts- zahl der Teilneh.	Zahl im Jahr	Durch- schnitts- zahl der Teilneh.		1. von der katholischen Kirche	2. von sonstigen christlichen Gemein- schaften	3. vom Judentum	4. von sonst. nicht-christl. Gemein- schaften	5. aus der Glaubens- losigkeit			
1	60	11	858			23 (19)	4			19 (19)	4 (4)	10		
33	77	9	3 189	1	600	160 (136)	24			136 (136)	27 (24)	1 607	161	
		7	1 182	1	780	89 (59)	23			66 (59)	2	113	3	
		61	554	1	180	67 (28)	26	3 (1)		38 (27)	14 (7)	15		
29	75	8	1 525	7	350	43 (26)	5	1		37 (26)	7	30	13	
36	113	7	2 095	2	700	78	12	2	15	49	4	89	1	
31	199	13	855	4	84	49 (40)	7			42 (40)	1 (1)	34	10	
15	212	30	1 792	18	18	69 (59)	15 (6)			54 (53)	3	50	8	
?														
95	736	146	12 050	34	2 712	578 (367)	116 (6)	6 (1)	15	441 (360)	62 (36)	1 948	196	
50	26	11	? 256			187 (150)	11	1		175 (150)	1	409	19	
76	118	131	3 202	8	1 185	289 (213)	43 (1)	3		243 (212)	20	2 687	25	
5	30	69	810			57 (40)	9	2 (1)	1	45 (39)		195	27	
00	30	40	1 347	1	30	155 (127)	26	2 (1)	6 (6)	121 (120)	8 (4)	65		
		5	500	6	660	71 (58)	6	1		64 (58)		97	23	
18	312	17	788			55 (33)	16		5	34 (33)	6	64	6	
07	239	227	1 894	56	2 086	255 (173)	27	2	2 (2)	224 (171)	24 (15)	1 009	23	
		24	1 194			66 (56)	10	1 (1)		55 (55)	13 (1)	94	10	
		13	2 715			83 (72)	9	2		72 (72)	15	141	14	
		5	3 000	1	1 100	87 (61)	24	2		61 (61)		265	31	
12	18	9	2 463			74 (24)	17	3		54 (24)	5	113	6	
88	314	47	1 146	2	84	179 (102)	45		1 (1)	133 (101)	19 (5)	782	11	
		11	1 754			108 (84)	24			84 (84)	16	152	20	
756	1 087	600	21 069	74	5 145	1 666 (1 198)	267 (1)	19 (3)	15 (9)	1 365 (1 185)	127 (25)	6 073	215	
						92	19			72	9			

Außerdem
Amtshandlungen landeskirchlicher Pastoren
an Andersgläubigen:

Taufen:

a. ehelicher Kinder aus nichtevangelischen Ehen	32
" " " nichtchristlichen "	28
b. unehelicher Kinder nichtevangelischer Mütter	9
" " nichtchristlicher "	4
c. Erwachsener	37

Konfirmationen:

a. ehelicher Kinder aus nichtevangelischen Ehen	38
" " " nichtchristlichen "	14
b. unehelicher Kinder nichtevangelischer Mütter	2
" " nichtchristlicher "	1
c. Erwachsener	180

Beerdigungen:

von Nichtevangelischen	8
" Nichtchristen	—

das Landeskirchenamt zunächst die Entwürfe und Kostenschläge dem Landeskirchenbaumeister zur Begutachtung zu. Soweit Gesichtspunkte der Denkmalpflege zu beachten sind, ist ferner die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, und soweit die Anhörung des Bauausschusses der Landesynode auf Grund der Anordnung betreffend kirchliche Bauplanung vom 6. 3. 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1948 S. 24, 1951 S. 17) vorgeschrieben ist, dessen Stellungnahme herbeizuführen.

Soweit die Zuständigkeit der Kirchenleitung begründet ist, legt das Landeskirchenamt alsdann den Beihilfeantrag mit seinem eigenen Vorschlag der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.

Bewilligung.

Die Bewilligung erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen. Bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfe sind insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde sowie die Dringlichkeit des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Beihilfen können im allgemeinen nur bewilligt werden, wenn die Anträge rechtzeitig vor Beginn der Ausführung des Bauvorhabens eingereicht worden sind, es sei denn, daß ausnahmsweise besondere Gründe (z. B. Beseitigung von Katastrophenschäden) eine nachträgliche Bewilligung rechtfertigen.

Allgemeine Baubehilfen.

Solange ausreichende Beihilfemittel nicht zur Verfügung stehen, kommen als beihilfefähig außer wichtigen Neubauten im allgemeinen nur notwendige, unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten an Dach und Fach in Betracht. Einmalige Beihilfen für Orgelinstandsetzungen, Schönheitsreparaturen u. ä. können, soweit nicht gänzliche Leistungsunfähigkeit der Gemeinde nachgewiesen wird, nicht gewährt werden.

Ie nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde können einmalige Beihilfen bis zu höchstens $\frac{1}{2}$ der beihilfefähigen Gesamtkosten bewilligt werden; höhere Bewilligungen sind nur ausnahmsweise und nur bei besonders leistungsschwachen Gemeinden möglich.

Über die Bewilligungen übersendet das Landeskirchenamt der Kirchenleitung monatlich eine Übersicht.

Wiederaufbaubehilfen.

Diese Beihilfen werden nur insoweit gewährt, als die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband den Kriegsschaden aus eigenen Mitteln nicht zu beseitigen vermag.

Zinsverbilligungsbethilfen.

Dauer und Höhe einer Zinsverbilligungsbethilfe richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde sowie nach den jeweiligen Zins- und Tilgungsbedingungen.

Auszahlung.

Die Auszahlung einer bewilligten Beihilfe erfolgt durch das Landeskirchenamt, nachdem die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband die Rechnungen eingereicht hat und der Landeskirchenbaumeister sie auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft hat. Falls keine besonderen Gründe vorliegen, soll die Auszahlung nur im Verhältnis des Rechnungsbetrages zu der Gesamtkostensumme erfolgen, zu der die gesamte Beihilfe bewilligt war.

Riel, den 2. Juni 1951.

Vorstehende, von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 8. Mai 1951 beschlossenen Richtlinien werden hiermit bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 7093/V.

Errichtung neuer Pfarrstellen.

Riel, den 29. Mai 1951.

Die Errichtung neuer Pfarrstellen ließ sich in früheren Jahren auch im Laufe eines Rechnungsjahres ohne Schwierigkeiten ermöglichen, weil die damit verbundenen finanziellen Fragen für den Haushaltsplan der Landeskirchenverwaltung nicht von erheblicher Bedeutung waren. Jetzt ist nicht nur die Zahl der Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen gewachsen, sondern es ist auch keine Deckungsmöglichkeit im landeskirchlichen Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr mehr gegeben, weil aus Gründen der Sparsamkeit der Haushaltsplan sehr genau auskalkuliert werden muß und es nicht möglich ist, in ihm eine größere Zahl im Laufe des Rechnungsjahres etwa zu errichtender neuer Pfarrstellen zu berücksichtigen. Die Kirchenleitung hat deshalb in ihrer Sitzung vom 8. Mai 1951 beschlossen, daß Anträge auf Errichtung von Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen im Laufe des Rechnungsjahres 1952 bis zum 1. Oktober 1951, d. h. bis zum Beginn der Vorarbeiten für den Haushaltsplan 1952, beim Landeskirchenamt eingereicht sein müssen. Anträge, die später oder erst im Laufe des Rechnungsjahres 1952 eingehen, können für dieses Rechnungsjahr keine Berücksichtigung mehr finden. In dem Antrage ist mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Errichtung der Pfarrstelle im Laufe des Rechnungsjahres 1952 beabsichtigt wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 7248/I.

Amthandlungen von emeritierten Geistlichen.

Riel, den 29. Mai 1951.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 8. Mai 1951 wird darauf hingewiesen, daß es schon seit Erlaß unserer Kirchenverfassung ständige Übung gewesen ist, für Amthandlungen von Geistlichen im Ruhestand die Vorschrift des § 61 für gegeben zu erachten. In Anwendung dieser Bestimmung bedarf ein Pastor im Ruhestand zur Vornahme von Amthandlungen der Erlaubnis des zuständigen Geistlichen. Bei Verfassung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Propst endgültig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 7250/I.

Zusammensetzung der Disziplinar-kammern und Disziplinarhöfe im Kalenderjahr 1951.

Riel, den 29. Mai 1951.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinar-kammern und Disziplinarhöfe für Geistliche und für Kirchengemeindebeamte im Kalenderjahr 1951 wird auf die Bekanntmachung vom 9. Januar 1950 — Nr. 1334/I — (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 10) verwiesen.

Durch Versetzung, Emeritierung pp. bedingte Veränderungen, soweit sie die Beisitzer aus dem Kreise der Geistlichen der Propstei, der der Angeschuldigte angehört, betreffen, werden demnächst bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 7142/I.

Abfluß von Erbbauverträgen.

Riel, den 28. Mai 1951.

Die Landestreuhandstelle hat uns mitgeteilt, daß sie Wohnungen, die auf Grund eines Erbbauvertrages auf kirchlichem Grundbesitz errichtet werden sollen, vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall auch dann mit öffentlichen Mitteln fördern wird, wenn der Erbbauvertrag nur auf die Dauer von 75 Jahren abgeschlossen ist.

Die Landestreuhandstelle hat gleichzeitig darum gebeten, die Kirchengemeinden möchten mit Erbbaurecht und Vorkaufsrecht im Grundbuch im Range hinter die 1. Hypothek, jedoch höchstens hinter 40 % der Gesamtherstellungskosten zurücktreten.

Wir setzen die Kirchengemeinden von Vorstehendem in Kenntnis mit dem Bemerkten, daß das Landeskirchenamt Erbbaurechte künftig grundsätzlich nur auf die Dauer von höchstens 75 Jahren und einen Rangrücktritt von Erbbaurecht und Vorkaufsrecht im Grundbuch im Range hinter die 1. Hypothek, jedoch höchstens hinter 40 % der Gesamtherstellungskosten genehmigen wird.

Wir bitten die Kirchengemeinden, Erbbaurechte künftig nur in dem aufgezeigten Rahmen abzuschließen. Für die Verträge ist das mit Stück 16 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts 1950 bekanntgegebene Muster zu verwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
E b s e n.

S.-Nr. 8030 (Dez. IV).

Urkunde

Über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1951 in Kraft.

R i e l, den 18. Mai 1951.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
g e z. B r u m m a d

(Stempel)

S.-Nr. 6734 II/III

R i e l, den 18. Mai 1951.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein — Der Landesminister für Volkshildung — gemäß Schreiben vom 12. Mai 1951 — V 14a — 1731/51 — 05/010 — gegen die Errichtung der dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heide keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
B r u m m a d

S.-Nr. 7333/III.

Naturalpacht. Erhöhung des Pachtzinses.

R i e l, den 17. Mai 1951.

Aus den Gründen des Beschlusses des Landwirtschaftsgerichts in Hildesheim vom 17. Oktober 1950 — 3 b Lw P 38/50 — geben wir nachstehend die wichtigsten Sätze wieder:

Der zu zahlende Pachtzins muß sowohl für die Verpächterin wie auch für den Pächter angemessen und volkswirtschaftlich tragbar sein. Grundsätzlich besteht zwar noch der Preisstopp. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, kann nicht unbedingt an dem Preisstopp festgehalten werden, denn das wäre mit Rücksicht auf die Entwicklung der Verhältnisse volkswirtschaftlich nicht zu verantworten. Es ist auch grundsätzlich anerkannt, daß die neu hinzukommenden Lasten angemessen verteilt werden müssen. Es ist von dem alten Pachtzins auszugehen. Dieser

betrug nach dem früheren Pachtvertrag 45,— DM oder umgerechnet nach dem Weizenpreise, da dieser zu jener Zeit 10,00 DM pro Zentner kostete, 4 1/2 Zentner Weizen. Daß die Verpächterin eine reine Naturalpacht jetzt verlangt, ist nicht zu beanstanden. Diese ist auch für den Pächter, zumal hier, wo er ausschließlich Pachtland bewirtschaftet, zweckmäßig, um zu verhindern, daß er bei den heutigen schwankenden Preisen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommt. Auch mit den Währungsgeetzen steht die reine Naturalpacht nicht in Widerspruch.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
E b s e n.

S.-Nr. 4284/IV.

Sonntagsbeerdigungen.

R i e l, den 25. Mai 1951.

Durch die Verfüzung des Ev.-Luth. Konsistoriums Kiel vom 27. November 1919, Nr. I 2303 (Kirchl. Gesetz- u. V.-Blatt 1919, Nr. 22, S. 152 f) ist die Sonntagsruhe auf den Friedhöfen den Kirchenvorständen empfohlen worden. Beerdigungen sollen möglichst nicht am Sonntag stattfinden. Ausnahmen sollen nur aus hygienischen Gründen zulässig sein. Ausgenommen sind drei aufeinander folgende Feiertage (z. B. Weihnachten, wenn der 24. oder 27. Dezember ein Sonntag ist).

Wir sind gebeten worden, diese Anordnung in Erinnerung zu bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
B r u m m a d

S.-Nr. 7736/III.

Plakatmission „Goldene Worte“.

R i e l, den 18. Mai 1951.

Wir weisen darauf hin, daß das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen in Frankfurt a. M. unter dem Aktenzeichen I r A — 282 N — O vom 10. Januar 1951 die Genehmigung zum Aushang der Goldenen Worte in den Schaltervorräumen der Postanstalten und Amtsstellen erteilt hat. Wie wir erfahren, ist auch der Aushang in den Bahnhöfen freigegeben. Wir bitten darum, daß in den Gemeinden mit Postämtern und Bahnhöfen von dieser volkswirtschaftlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
S c h m i d t

S.-Nr. 7497/VI.

Konfirmandenordnung.

R i e l, den 19. Mai 1951.

Die anliegende Ordnung geht auf eine durch die Landessynode veranlaßte Arbeit des Amtes für Gemeindeaufbau zurück. Sie ist von der Kirchenleitung gutgeheißen worden und soll den Geistlichen zum freien Gebrauch hiermit angeboten sein. Erforderliche Exemplare können zum Preise von 5 Pfg. bei der Missionsbuchhandlung (Druckerei) in Breklum bestellt werden. Diese Bekanntgabe und Empfehlung erfolgt auf Wunsch des Amtes für Gemeindeaufbau, dessen Vorsitzender Bischof D. Wester in Schleswig ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
B r u m m a d

S.-Nr. 7353/III.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenberg, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Patronat der Breitenberger Kirche in Schloß Breitenburg bei Isehoe einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh-, und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 7589 I/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellingn., Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese, Mühlenberger Weg 68, einzusenden. Dienstwohnung ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 7276 (Dz. I (III)).

Deutscher Evangelischer Kirchentag Berlin 1951.

Dieser Auflage liegt eine allgemeine Einladung mit Anmeldefarte bei. Weitere Stücke können im Landesauschuß für den Kirchentag, Flensburg, Große Straße 58, bestellt werden.

Dieser hat 2 Rundschreiben mit den wichtigsten Mitteilungen verfaßt. Wir legen sie ebenfalls der Auflage dieses Blattes bei und bitten, ihren Inhalt bei allen Werbungen und Nachfragen in den Gemeinden zu verwenden.

Informationsblatt Evangelische Welt.

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Monatsblattes „Evangelische Welt“ bei. Es nennt sich ein Informationsblatt und bringt dem kirchlich interessierten Lehrer, besonders dem Pastor oder Kirchenältesten in sachlicher übersichtlicher Ordnung das Wissenswertes aus dem kirchlichen Geschehen der Gegenwart. Wir können den Bezug dieses wertvollen Blattes Pastoren und Kirchenvorständen nur empfehlen; gegen Übernahme der Bezugskosten auf die Kirchentasse bestehen keine Bedenken.

PERSONALIEN**Ernannt:**

- Am 15. Mai 1951 der Propst Christian Peters, bisher in Hennstedt i. Dithm., zum Pastor der Kirchengemeinde Heide i. Holst. (1. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen, unter gleichzeitiger Verlegung des Propstenamtes von Hennstedt nach Heide;
- am 24. Mai 1951 der Pastor Hans Lohse, zur Zeit in Huje bei Isehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Wewelsfleth, Propstei Münsterdorf.

Hauptamtlich angestellt in der Planstelle des Landeskirchenbaumeisters mit Wirkung vom 1. April 1951 Regierungsbaurat a. D. Dipl.-Ing. Steusloff, Kiel.

Eingeführt:

- Am 6. Mai 1951 der Pastor Rudolf Figner als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz mit dem Amtssitz in Raisdorf, Propstei Plön;
- am 13. Mai 1951 der Pastor Nikolaus Helms als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Propstei Plön;
- am 20. Mai 1951 der Pastor Karl Warnke als Pastor der Kirchengemeinde Avenstoft, Propstei Südbondern.

Gestorben:

- Am 20. Mai 1951 Pastor Dr. Joachim Meifort in Leezn.